jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/1/26 10ObS29/87 (10ObS30/87), 10ObS319/88, 10ObS92/90, 10ObS156/00i, 8Ob7/06x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1988

Norm

ASVG §253b Abs1 Z4
GSVG §2 Abs1 Z3

Rechtssatz

Zu Geschäftsführern bestellte Gesellschafter einer GmbH, denen wegen ihrer Beteiligung (hier von fünfzig Prozent) maßgeblicher Einfluß auf die Führung des Unternehmens zukommt, der ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach dem ASVG ausschließt, sind - sozialversicherungsrechtlich gesehen - selbständig erwerbstätig.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 29/87
  Entscheidungstext OGH 26.01.1988 10 ObS 29/87
  Veröff: SSV-NF 2/4
- 10 ObS 319/88
  Entscheidungstext OGH 10.01.1989 10 ObS 319/88
  Ähnlich
- 10 ObS 92/90
  Entscheidungstext OGH 12.06.1990 10 ObS 92/90
  Vgl auch; Veröff: SZ 63/97 = ZAS 1992/25 S 200 (Andexlinger)
- 10 ObS 156/00i
  Entscheidungstext OGH 16.01.2001 10 ObS 156/00i
  Vgl auch; Beisatz: Die nach dem GSVG pflichtversicherten, zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer GmbH üben unabhängig vom Ausmaß ihrer tatsächlichen Beteiligung an der Geschäftsführung eine selbständige Erwerbstätigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn aus (so bereits SSV-NF 2/4). (T1) Beisatz: Selbständige Erwerbstätigkeit ist der Inbegriff der in persönlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit verrichteten Arbeitsleistungen, welche die Schaffung von Einkünften in Geld oder Güterform bezwecken, wobei es unter anderem nicht entscheidend ist, ob dieser Zweck regelmäßig erfüllt und in welchem Ausmaß er erreicht wird. (T2); Veröff: SZ 74/9
- 8 Ob 7/06x
  Entscheidungstext OGH 23.02.2006 8 Ob 7/06x
  Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0086047

Dokumentnummer

JJR_19880126_OGH0002_010OBS00029_8700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at